

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Geschichtswissenschaft

Band 24



Hanno Rebhan

Entwicklung zur Demokratie in Österreich

Verfassung, Kampf um Gleichstellung und Demokratiedebatten
in der Habsburgermonarchie (1867–1918)

**WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE
AUS DEM TECTUM VERLAG**

Reihe Geschichtswissenschaft

WISSENSCHAFTLICHE BEITRÄGE AUS DEM TECTUM VERLAG

Reihe Geschichtswissenschaft

Band 24

Hanno Rebhan

Entwicklung zur Demokratie in Österreich

Verfassung, Kampf um Gleichstellung und Demokratiedebatten
in der Habsburgermonarchie
(1867–1918)

Tectum Verlag

Hanno Rebhan

Entwicklung zur Demokratie in Österreich. Verfassung, Kampf um Gleichstellung und Demokratiedebatten in der Habsburgermonarchie (1867–1918)

Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag

Reihe: Geschichtswissenschaft; Band 24

Umschlagabbildung: wikimedia.org □Frauenreichskomitee und Niederösterreichischer Landesausschuss 1917.

1. Reihe: Marie Schuller, Anna Boschek, Therese Schlesinger, Amalie Seidel, Adelheid Popp, Gabriele Proft

2. Reihe: Josefine Deutsch, Marie Münzker, Amalie Pölzer, Marie Bock, Emmy Freundlich, Anna Kaff, Olga Hönigsmann, Mathilde Eisler

© Tectum Verlag Marburg, 2014

ISBN 978-3-8288-6034-6

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch unter der ISBN 978-3-8288-3340-1 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet

www.tectum-verlag.de

www.facebook.com/tectum.verlag

Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Vorwort

Beim vorliegenden Buch handelt es sich um eine überarbeitete Fassung meiner im Jahre 2013 am Institut für Zeitgeschichte Wien eingereichte Diplomarbeit „Demokratie und Cisleithanien. Demokratische Elemente und Demokratiedebatten in der österreichischen Reichshälfte der Habsburgermonarchie 1867–1918“.

Ich möchte mich herzlich bei Univ.-Prof. DDr. Oliver Rathkolb für seine überaus kompetente Betreuung dieser Diplomarbeit, für sein konstruktives Feedback und für seine motivierenden Worte während des Entstehungsprozesses bedanken.

Des Weiteren möchte ich dem „Tectum-Verlag“ danken für die Möglichkeit, dieses Buch zu veröffentlichen.

Ein ganz besonderer Dank gilt meiner Familie und meinen Freunden, die mich während meines Studiums und dem Verfassen dieser Arbeit bedingungslos unterstützt haben.

Wien, im März 2014

Hanno Rebhan

Inhalt

Vorwort	5
Einleitung	11
1 Die Demokratisierung und Entdemokratisierung des politischen Systems vor 1867	37
Fazit: Innen- und außenpolitische Destabilisierung als Garant für die Demokratisierung des politischen Systems	67
2 Die Staatsgrundgesetze und die Demokratie	69
2.1 Die Bestimmungen der Staatsgrundgesetze 1867	75
2.2 Verfassungswirklichkeit: Grundrechte als subjektiv öffentliche Rechte und ein schwacher Reichsrat	88
Fazit: Die Existenz von demokratischen Elementen in einem nichtdemokratischen politischen System	105
3 Die „Alte Frauenbewegung“ und Demokratiedebatten zu politischen Rechten für Frauen	111
3.1 Die rechtliche Lage der Frauen vor 1848 und die Frauenbewegung in der Wiener Revolution 1848	111

3.2 „Vor dem Gesetz sind alle Staatsbürger gleich“? Der Gleichheitssatz im Frühkonstitutionalismus, Neoabsolutismus und Konstitutionalismus	125
3.3 Die „Alte Frauenbewegung“ in Österreich	131
3.3.1 Die bürgerlich-liberale Frauenbewegung	132
3.3.2 Die proletarische Frauenbewegung	141
3.3.3 Die katholische-christlichsoziale Frauenbewegung	150
3.4 Der Kampf um Gleichstellung bei politischen Rechten	154
3.4.1 Demokratiedebatten zur Beckschen Wahlrechtsreform im Abgeordnetenhaus 1906	158
3.4.2 Die „Agitation“ der Frauenbewegung zur Gleichstellung im Vereinsrecht	174
3.4.3 Demokratiedebatten während des Ersten Weltkrieges	182
Fazit: Die Organisation von Frauen in politisch agierenden Vereinen und Wahlrechts- und Vereinsrechtsdebatten als demokratische Elemente	191
4 „Demokratie“ und die österreichische Sozialdemokratie	197
Fazit: Das paradoxe Verhalten der Sozialdemokratie in ihrem Kampf für die Demokratie in Theorie und Praxis und die Forderung nach dem Volk als „Souverän“	222
5 Wissenschaftliche Debatten zu „Demokratie“ und demokratischen Elementen	227

5.1	Edmund Bernatzik: Die Volkssouveränität in der Republik versus das Vorrecht auf Herrschaft des Monarchen	228
5.2	Ludwig Gumplowicz: Die Demokratie als Konstrukt wider die menschliche, gesellschaftliche und staatliche „Natur“	234
5.3	Georg Jellinek: Die Notwendigkeit eines Verfassungsgerichtshofes in Österreich und die Demokratie in einer Monarchie und einer Republik	242
5.4	Friedrich Tezner: Die Unmöglichkeit einer souveränen Volksvertretung in Cisleithanien	253
	Fazit: Die (Un-)Möglichkeit der Etablierung demokratischer Elemente und der Demokratie	258
	Zusammenfassung und Ausblick	263
	Literatur- und Quellenverzeichnis	283

Einleitung

Die Entstehung der Demokratie in Österreich ist ein langwieriger Prozess, welcher trotz der weitreichenden Reformen des „aufgeklärten Absolutismus“ nicht in demselben zu finden sind. Dieser sah keine Beteiligung der Bevölkerung am politischen Entscheidungsprozess vor. Diese Mischung aus liberaler Reformen auf der Grundlage der Aufklärung und dem Festhalten am Absolutismus¹ duldete keine Demokratie.

Auch die (Land-)Stände, welche vor der Zentralisierung des Staates durch Maria Theresia und der Einführung der absoluten Regierungsweise an der Herrschaftsausübung insbesondere bei der Bewilligung von Steuern mit dem Monarchen teilhatten², können nicht als demokratisches Element, geschweige denn als Ausgangspunkt der Demokratie, bezeichnet werden. Diese besaßen ihre Stel-

1 Der Absolutismus ist „die monarchische Regierungsform, in der der Herrscher die unbeschränkte und ungeteilte Staatsgewalt ohne Mitwirkung ständischer oder parlamentarischer Institutionen beansprucht.“ Im Gegensatz zum Despotismus oder Totalitarismus sieht sich der absolute Herrscher allerdings – obwohl dieser als alleiniger Träger der Souveränität über den Gesetzen steht – an das Naturrecht, die Staatsgrundgesetze sowie an die Lehren der Religion gebunden. In: Lexikonredaktion des Verlags F.A. Brockhaus 2003: Der Große Brockhaus Geschichte. Personen, Daten, Hintergründe. Mannheim/Leipzig, S. 10.

2 Vgl. *Brauneder*, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte. Wien, S. 98.

lung nicht aufgrund von demokratischen Wahlen, sondern aufgrund ihrer Geburt bzw. ihrer sozialen Herkunft^{3, 4}

Der Ursprung der Demokratie in Österreich ist insbesondere in der Französischen Revolution sowie in den von dieser beeinflussten Jakobinern zu finden. Die Jakobiner forderten, die Ideen der Französischen Revolution auch in Österreich durchzusetzen, scheiterten jedoch an Franz II., der nicht bereit war, solch weitgehende Reformen in Richtung einer konstitutionellen Monarchie – wie sie von einem Großteil der Jakobiner gefordert wurde – durchzuführen. Ein geplanter Umsturz seitens der Jakobiner wurde verhindert, diese mussten daraufhin drakonische Strafen – u.a. die Todesstrafe für den Wiener Jakobiner Franz Hebenstreit – hinnehmen.⁵

Franz II. reagierte auf diese Entwicklungen mit der Unterdrückung von liberalen Ideen mittels Polizeispitzel und mit der Verstärkung der Zensur.

Nach dem Wiener Kongress wurde Staatskanzler Metternich beauftragt, für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu sorgen und sämtliche liberale Räume, welche während der Napoleonischen Kriege existierten, zu verhindern. Dieses System Metternich basierte auf der Unterdrückung jeglicher Meinungsäußerung, dem Verbot von größeren Zusammenrottungen und der Zensur. Diese

3 Die wichtigsten vier Stände, welche im Mittelalter sowie der Frühen Neuzeit die Landstandschaft, also das Recht auf Stimme und Sitz im Landtag, besaßen, waren der Adel, jene Prälaten, welche unmittelbar unter dem Schutz des Landesfürsten standen oder zu seinem Kammergut gehörten, wie z.B. die Vorsteher von Klöstern sowie jene Bürger und jene Bauern, die in landständischen Gemeinden lebten bzw. in jenen Städten und bäuerlichen Gerichtsgemeinden ansässig waren, die unmittelbar dem Landesfürsten unterstanden. In: Vgl. *Brauneder*, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 33–36.

4 Vgl. o.A.2006: dtv-Lexikon. In 24 Bänden. Bd. 21: Spun-Tend. München, S. 44.

5 Vgl. *Reinalter*, Helmut 1988: Österreich und die Französische Revolution. Wien, S. 50; Vgl. *Wangermann*, Ernst ²1969: From Joseph II to the Jacobin Trials. Government Policy and Public Opinion in the Habsburg Dominions in the Period of the French Revolution. Oxford, S. 157–171.

Maßnahmen konnten allerdings aufgrund der Unzufriedenheit insbesondere der bürgerlichen und der arbeitenden Bevölkerung, der seit 1835 existenten Führungskrise durch den regierungsunfähigen Kaiser Ferdinand I., von Wirtschaftskrisen, Hungersnöten, Missernten und der Geldentwertung seitens der Regierung nicht auf Dauer aufrecht erhalten werden.

Die Revolution von 1848 beendete die absolute Herrschaft des Kaisers. Die am 25.04.1848 in Kraft gesetzte und im Mai zum Provisorium erklärte „Pillersdorfsche Verfassung“ sah einen durch das männliche Volk gewählten Reichstag vor, der in der Gesetzgebung – insbesondere bei finanziellen Angelegenheiten – mit dem Kaiser tätig werden musste, was auch geschah. Des Weiteren wurden in der Verfassung weitreichende staatsbürgerliche Rechte verankert, wobei für die Staatsbürger kein Schutz existierte, dass diese Rechte auch eingehalten wurden. Es existierte nämlich kein Gericht, das einschreiten hätte können, sobald seitens des Staates gegen diese Rechte verstoßen wurde. Solch ein Gericht, das „Oberste Reichsgericht“, war im vom Reichstag als neue Verfassung ausgearbeiteten „Kremsierer Verfassungsentwurf“ vorgesehen. Dieser Entwurf sah insbesondere das Zusammenwirken von Volkssouveränität und monarchischer Gewalt vor. Aufgrund der geplanten massiven Einschränkung der Macht des Kaisers wurde dieser Entwurf allerdings nicht in Kraft gesetzt und stattdessen vom Monarchen die „Märzverfassung“ 1849 oktroyiert, die wiederum im Zeichen des monarchischen Prinzips stand. Doch wurden aufgrund der fortschreitenden Erfolge der Gegenrevolution und schließlich des Sieges derselben Ende 1849 kaum die in der Verfassung vorgesehenen Institutionen verwirklicht. Der junge Kaiser Franz Joseph I., welcher seit Dezember 1848 auf dem Thron saß, konnte sich somit die absolute Herrschaft sichern.

Auch diese konnte jedoch nicht dauerhaft gehalten werden: Die Umwandlung der Habsburgermonarchie in einen Zentral-

staat⁶ führte zu immensen Spannungen mit Ungarn, wo die revolutionäre Bewegung noch 1848/49 einen bürgerlich-konstitutionellen souveränen Staat innerhalb der Habsburgermonarchie forderte und mit den Aprilgesetzen 1848 faktisch eine österreichisch-ungarische Personalunion entstand^{7, 8}. Die Weigerung des Kaisertums am Krimkrieg aktiv teilzunehmen sowie die militärische Niederlage im Zweiten Italienischen Unabhängigkeitskrieg 1859 gegen das gegen die Vorherrschaft der Habsburgermonarchie in Lombardo-Venetien kämpfende Sardinien-Piemont sowie gegen Frankreich hatte des Weiteren eine außenpolitische Isolierung zur Folge. Eine Konsolidierung im Inneren im Sinne von verfassungsrechtlichen Reformen war somit unerlässlich für das Überleben der Monarchie: Mit dem Februarpatent 1861 musste der Monarch in der Gesetzgebung auf Landesebene mit den neueingesetzten Landtagen, auf gesamtstaatlicher Ebene gemeinsam mit dem Reichsrat regieren, der aus dem Abgeordnetenhaus und dem Herrenhaus, dessen Mitglieder vom Kaiser ernannt wurden, bestand. Die Landtage wurden mittels Kuri- und Zensuswahlrecht gewählt, diese beschickten bis 1873 dann das Abgeordnetenhaus.

6 Diese Zentralisierung richtete sich insbesondere gegen die bis 1848/49 ständisch geprägten ungarischen Länder, wo nach 1849 die österreichische Behördenorganisation, Deutsch als Amtssprache, ein gemeinsames Strafrecht und das ABGB eingeführt wurden. In: Vgl. *Lehner, Oskar* 2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte. Mit Grundzügen der Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Linz, S. 119/205/208.

7 Mit den Aprilgesetzen vom 11.04.1848, welche vom ungarischen Reichstag ausgearbeitet und aufgrund der in Ungarn ausgebrochenen Unruhen von König Ferdinand V. akzeptiert worden waren, bekam Ungarn eine im Inneren des Königreiches selbstständige Regierung mit einem eigenen Ministerpräsidenten (Lajos Batthány). Des Weiteren sahen diese Gesetze die Gleichstellung der Bürger vor dem Gesetz sowie der Konfessionen und das Zensuswahlrecht für den ungarischen Reichstag vor.

8 Vgl. *Hauszmann, Janos* 2004: Ungarn. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart. Regensburg, S. 166.

Doch erst mit den Staatsgrundgesetzen von 1867 war es möglich, die konstitutionelle Monarchie – wie sie bereits zwischen 1848 und 1849 existiert hatte – wiederzuerrichten. Im Unterschied zur Verfassung von 1848 konnte das gesetzgebende Organ neben dem Kaiser im Gesamtstaat, der Reichsrat, nicht nur in finanziellen Angelegenheiten tätig werden, sondern auch bei weitreichenden Angelegenheiten. Sämtliche Aufgaben, für die der Reichsrat nicht zuständig war, fielen in jene der Landtage. Ab 1873 wurde das Abgeordnetenhaus des Reichsrates direkt mittels Kurien- und Zensuswahlrecht für Männer gewählt, ab 1907 schließlich mittels Männerwahlrecht. Für die Landtage wiederum bestand bis 1918 das Kurien- und Zensuswahlrecht.

Zur Inkraftsetzung eines Gesetzes auf gesamtstaatlicher- sowie auf Landesebene musste der Kaiser – nachdem der Reichsrat oder die Landtage über einen Gesetzesentwurf abgestimmt hatten – seine Sanktion erteilen. Dabei konnte er ohne jegliche Begründung die Sanktion verweigern, weswegen von einem absoluten Veto des Kaisers gesprochen werden muss.

Insbesondere Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts wurde der Reichsrat mehrmals mittels Obstruktion, welche auf dem immer massiver geführten Nationalitätenkonflikt beruhte, lahmgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass das Gesetzgebungsorgan neben dem Kaiser nicht arbeiten konnte, wurde dieses mittels eines weitreichenden Notverordnungsrechtes des Kaisers umgangen und Verordnungen erhielten auf deren Basis Rechtscharakter. Dies zeigt wiederum die schwache Stellung des Reichsrates in der Verfassungswirklichkeit.

In der Exekutive dem Kaiser untergeordnet waren die k.k. Minister bzw. die Regierung Cisleithaniens mit dem Ministerpräsidenten an der Spitze. Die Mitglieder der Regierung wurden vom Kaiser ernannt, was eine sog. „Prärogative der Krone“ darstellt. Die Regierung konnte allerdings nicht vom Reichsrat abberufen werden, weswegen diese nicht unbedingt eine Mehrheit im Parlament brauchte, um regieren zu können. Mit der Ernennung der Minister einzig und

allein durch den Kaiser repräsentierte die Regierung in Verfassungstheorie und Verfassungswirklichkeit ein Organ des Monarchen.⁹

Des Weiteren sahen die Staatsgrundgesetze fortschrittliche Grundrechte für die Staatsbürger vor. Die Staatsgrundgesetze wiederum sahen zwei Gerichte vor, welche die Bevölkerung vor Missbrauch seitens des Staates schützen sollten: erstens das Reichsgericht und zweitens der Verwaltungsgerichtshof. Beim Reichsgericht war es prinzipiell jedem Staatsbürger, der sich in seinen Grundrechten verletzt sah möglich, Beschwerde einzulegen, während beim Verwaltungsgerichtshof Rekurs gegen gesetzeswidrige Verwaltungsentscheidungen und -verfügungen eingelegt werden konnte. Die Urteile des Reichsgerichtes besaßen allerdings nur feststellende/deklaratorische Wirkung. Das bedeutete, dass sich keine Institution verpflichtet fühlen musste, das Erkenntnis des Reichsgerichtes zu respektieren. Doch zeigt sich in der Praxis, dass dies größtenteils getan wurde. Die Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes wiederum besaßen aufhebende/kassatorische Wirkung. Somit wurde die gesamte Verwaltung auf gesamtstaatlicher-, Länder- und Gemeindeebene unter gerichtliche Aufsicht gestellt.

Allerdings waren die politischen Rechte in den Staatsgrundgesetzen für Frauen nach herrschender Meinung nicht gültig. Zwar besaßen steuerzahlende Frauen auf

Gemeinde- (allerdings nicht in großen Städten wie Wien, Prag und Triest), Landes-, und gesamtstaatlicher Ebene (Im Reichsrat besaßen Frauen in der Kurie der Großgrundbesitzer bis 1907 das Wahlrecht.) das aktive Wahlrecht, konnten dies aber in der Regel nur durch einen männlichen Bevollmächtigten ausüben. In der Praxis besaßen Frauen kein aktives Wahlrecht. Das passive Wahlrecht wurde den Frauen allerdings sogar in der Rechtstheorie verwehrt. Es war ihnen somit nicht möglich, in eine gesetzgebende Körperschaft hineingewählt zu werden.

9 Vgl. *Lehner*, Oskar ⁴2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 234–235; Vgl. *Brauneder*, Wilhelm ¹⁰2005: Österreichische Verfassungsgeschichte, a.a.O., S. 170.

Insbesondere mit der Eingemeindung größerer Teile Niederösterreichs in die Stadt Wien, womit den steuerzahlenden Frauen in diesen Gebieten das aktive Wahlrecht entzogen wurde – da in Wien das Wahlrecht für diese nicht existierte – wurde das Unrechtsempfinden vieler Frauen gesteigert, die nun verstärkt die gleichen politischen Rechte wie die Männer forderten. Diese Ansprüche waren von juristischer Seite her berechtigt, da in den Staatsgrundgesetzen keine Beschränkung der politischen Rechte nur auf männliche Staatsbürger existierte. Auch in den Landtags-Wahlordnungen 1861 existieren keine Bestimmungen, die Frauen vom Wahlrecht ausschlossen.

Wurde die Organisierung von Frauen in Wien während der Revolution 1848 bzw. mit dem Sieg der Gegenrevolution im Oktober 1848 noch mit Gewalt niedergeschlagen, so war es Frauen in der konstitutionellen Monarchie nach 1867 – trotz des rechtlichen Verbots der Organisierung von Frauen in politischen Vereinen – möglich, sich in politisch agierenden Vereinen zu organisieren und für ihre Forderungen nach Besserstellung der Frau im sozialen Leben sowie für die Gleichstellung bzgl. politischer Rechte zu kämpfen.

Die „Alte Frauenbewegung“, deren Beginn mit der Gründung des „Wiener Frauenerwerbsvereins“ 1866 datiert wird, muss in drei Richtungen gegliedert werden: die bürgerliche, die proletarisch-sozialdemokratische und die katholisch-christlichsoziale Frauenbewegung. Die Vertreterinnen der bürgerlichen Frauenbewegung forderten insbesondere die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes, die gleichberechtigte Stellung der Frau bei politischen Rechten sowie das Recht auf Bildung. Mittels Petitionen an gesetzgebende Organe, Protestkundgebungen oder dem Sammeln von Unterschriften sollte die Öffentlichkeit auf diese Probleme der Frauen aufmerksam gemacht werden.

Die proletarische Frauenbewegung hatte insbesondere die Verbesserung der Stellung der Arbeiterinnen zum wichtigsten Ziel gemacht. Allerdings war diese nicht – wie die bürgerliche Frauenbewegung – unabhängig von einer Partei. Die proletarische Frauenbewegung musste ihre Ziele der Sozialdemokratischen Ar-

beiterpartei unterordnen. Zu dieser sozialen Besserstellung der Arbeiterinnen gehörte es auch, die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, aber auch bessere Arbeitsbedingungen zu erreichen. Dabei bedienten sie sich weit radikalerer Maßnahmen als die bürgerliche Frauenbewegung, nämlich insbesondere Streiks, Demonstrationen etc.

Im Gegensatz zu den soeben genannten Richtungen der Frauenbewegung war die katholisch-christlichsoziale keine Emanzipationsbewegung. Sie machte es sich vielmehr prinzipiell zur Aufgabe, die traditionelle Rolle der Frau in der Gesellschaft als Hausfrau und Mutter zu sichern. Erst im Ersten Weltkrieg, als immer mehr Frauen die Arbeit der Männer erledigen mussten, setzten sich immer mehr Frauen dieser Bewegung auch für das allgemeine Frauenwahlrecht ein.

Die gegen Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts immer besser organisierte und stärker agierende Frauenbewegung brachte die Themen des allgemeinen Wahlrechtes und der Modernisierung des Vereinsrechtes in dem Sinne, dass auch Frauen offiziell an politischen Vereinen teilnehmen durften, immer stärker in den Mittelpunkt der politischen Debatten. Insbesondere im Jahre 1906 – als über den Beckschen Wahlrechtsreformenentwurf, welcher den Ausschluss der steuerzahlenden Frauen vom theoretisch vorhandenen Wahlrecht für das Abgeordnetenhaus vorsah, verhandelt wurde, war die Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes ein wichtiges und seriös diskutiertes Thema. Doch kam es zur Zeit der Monarchie nicht mehr zur Einführung desselben.

Zweimal scheiterten Entwürfe zum Vereinsrecht, welche die Beteiligung von Frauen an politischen Vereinen vorsahen, da der Reichsrat kurz vor einem Beschluss derselben aufgrund der Obstruktionspolitik vertagt oder sogar aufgelöst wurde. Auch während des Ersten Weltkrieges verstummten die Stimmen nach politischer Partizipation von Frauen nicht mehr.

Nicht nur die Frauenbewegung, auch das sozialdemokratische Lager bzw. die Sozialdemokratische Arbeiterpartei setzte sich für die Einführung des allgemeinen, gleichen Frauenwahlrechtes ein so-

wie für die Etablierung eines demokratischen Bundesstaates auf der Basis der Gleichheit aller Nationalitäten und des Selbstverwaltungsrechtes für diese. Die Erreichung der politischen Demokratie sollte einerseits die Befreiung der „Arbeiterklasse“ aus der Unterdrückung nach sich ziehen und der demokratische Bundesstaat sollte eine endgültige Lösung im Nationalitätenkonflikt bringen.

Mit dem „Wiener-Programm“ von 1901 wurde sogar die Selbstverwaltung und Selbstbestimmung des Volkes im Gesamtstaat, den Ländern und in den Gemeinden gefordert, womit das Volk die Souveränität in allen Gebietskörperschaften Cisleithaniens erhalten sollte. Wie die Rolle des Kaisers aussehen sollte, wurde allerdings nicht erwähnt.

Insbesondere zwischen der Forderung der Einführung des allgemeinen Frauenwahlrechtes und dem tatsächlichen Einsatz der Sozialdemokratischen Partei für dasselbe, bestand allerdings ein großer Unterschied. Die proletarische Frauenbewegung musste ihre Forderungen in den Wahlrechtsdebatten 1905/06 zugunsten der Parteilinie zurückstecken, da die Partei in der Einführung des Männerwahlrechtes eine wichtige Etappe zur Etablierung des Frauenwahlrechtes sah. Erst nach Einführung des Männerwahlrechtes 1907 setzte sich die Sozialdemokratische Partei verstärkt mittels Petitionen im Abgeordnetenhaus für das Frauenwahlrecht ein, allerdings vergeblich.

Nicht nur auf (partei-)politischer, auch auf wissenschaftlicher Ebene wurde die Demokratie zu einem wichtigen Thema. Insbesondere in der österreichischen Staatsrechtslehre wurde v.a. die Frage gestellt, inwiefern die Demokratie oder demokratische Elemente wie z.B. die Volkssouveränität in einer Monarchie oder einer Republik möglich oder unmöglich seien. Des Weiteren spielten die Fragen eine Rolle, ob ein souveränes Parlament auf der Basis der Volkssouveränität in Cisleithanien existieren könne oder auch wieso es die Demokratie auf der Basis der Gleichheit der Menschen und des allgemeinen Wahlrechtes nicht geben könne.

Während der Revolution 1848/49 wurden die demokratischen Elemente aufgrund der siegreichen Gegenrevolution und mit dem

dadurch möglichen Ausbau der Macht des Kaisers noch niedergeschlagen. Doch nach der Niederlage im Deutschen Krieg, dem Ende des Deutschen Bundes, dem Zusammenschluss der norddeutschen Staaten zum Norddeutschen Bund ohne Österreich und der letztendlichen Ablehnung des Februarpatents durch Ungarn erschien es erforderlich, den Versuch zu unternehmen, die Habsburgermonarchie durch die Etablierung des Ausgleichs mit Ungarn und der Staatsgrundgesetze für Cisleithanien innenpolitisch zu sichern. Diese Maßnahmen hatten auch zum Ziel, einem bestimmten Teil der Bevölkerung – mit dem Kurien- und Zensuswahlrecht waren dies insbesondere die Großgrundbesitzer und die bürgerliche Bevölkerung männlichen Geschlechts – durch politische Partizipation und Sicherung ihrer bürgerlichen Rechte zufriedenzustellen.

Aufgrund der Nichtberücksichtigung eines Großteils der Bevölkerung an der Teilnahme an politischen Entscheidungen, was insbesondere die Frauen betraf sowie der in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts fortschreitenden Industrialisierung¹⁰, wodurch immer mehr Menschen unter unmenschlichen Bedingungen und geringster Bezahlung arbeiten mussten, entstand eine große Menge an „Unzufriedenen“, die eine Verbesserung ihrer sozialen Lage und damit verbunden eine Teilnahme an den politischen Geschäften forderten. Eine immer stärker werdende Organisation von Frauen, Arbeitern sowie Arbeiterinnen und damit immer lauter werdende Stimmen zugunsten der politischen Partizipation derselben und der Verbesserung ihrer sozialen Lage waren die Folge.

Wurde seitens der Staatsorgane in den ersten Jahrzehnten der konstitutionellen Monarchie versucht, die Entstehung einer organisierten Arbeiterbewegung zu verhindern, wie z.B. durch die Verfol-

10 Nimmt man die Roheisenerzeugung, so ist eine Steigerung von 198.286 Tonnen im Jahre 1851 auf 470.997 Tonnen 1858 zu erkennen. Die Steinkohleförderung betrug 1855 790.000 Tonnen und 1867 sogar 2,44 Mio. Tonnen. Mit der fortschreitenden Industrialisierung in der Zeit des Konstitutionalismus verringerte sich der Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Österreich (ohne Burgenland, aber mit Südtirol und der Südsteiermark) von 45 % 1890 auf 35 % im Jahre 1910.

gung von Sozialdemokraten in den 1880er-Jahren, versuchten die Staatsorgane, die Sozialdemokraten Ende der 1890er-Jahre in den Staat zu integrieren. Obwohl diese weiterhin ihre revolutionären Ziele verfolgten, hielten diese an einer reformistischen Politik fest und konnten zu einer staatstragenden Partei heranwachsen¹¹.

Aufgrund der „demokratischen“¹² Staaten, wie z.B. die USA, die Schweiz oder auch Großbritannien als Monarchie mit „demokratischem“ Prinzip in der Verfassungswirklichkeit, aber auch der französischen Monarchie während der Französischen Revolution, war die Demokratie auch für hoch angesehene Staatsrechtswissenschaftler ein bedeutender Gegenstand ihrer staatsrechtlichen Forschungen.

Letztlich kann somit gesagt werden, dass zwischen 1867 und 1918 die institutionellen Rahmenbedingungen für die Demokratie als Regierungsform in Österreich geschaffen worden waren, und zwar auf der Basis der Verfassung und Verfassungswirklichkeit (insbesondere durch die Grundrechte, das Reichsgericht und den Verwaltungsgerichtshof), der Reformen zum Wahlrecht für den Reichsrat 1873, 1882, 1896 und 1907, die zwar eine Demokratisierung des Wahlrechtes, aber kein demokratisches Wahlrecht hervorbrachten. Dies führte zur Unzufriedenheit eines großen Teiles der Bevölke-

11 Vgl. *Lehner*, Oskar ⁴2007: Österreichische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, a.a.O., S. 203/217/221.

12 Eine Demokratie konnte zu diesem Zeitpunkt in all diesen Ländern nach heutigem Maßstab nicht existieren, da in keinem dieser Länder auf gesamtstaatlicher Ebene das Wahlrecht für Frauen existierte. Das aktive und passive Frauenwahlrecht wurde in den USA auf Bundesgebiet 1920, in Großbritannien 1928, in Frankreich 1944 und in der Schweiz 1971 eingeführt. In: Vgl. Inter-Parliamentary Union. Woman's Suffrage: <http://www.ipu.org/wmn-e/suffrage.htm> (30.11.2012).

Da allerdings in diesen Staaten die Mitbestimmung seitens des männlichen Volkes und in einigen Staaten der USA auch der Frauen eine wichtige Rolle – und zwar eine weit bedeutendere als in Cisleithanien oder auch im Deutschen Reich – gespielt hat, wurden diese Staaten in der Staatsrechtslehre Ende des 19. und Anfang des 20. Jahrhunderts als „demokratisch“ betrachtet.

rung mit dem nichtdemokratischen, konstitutionell-liberalen politischen System zwischen 1867 und 1918, wodurch Demokratie und Mitbestimmung zu einem immer bedeutenderen, kontroversiellen, öffentlichen Thema wurde. Allerdings muss betont werden, dass mit der Etablierung dieser institutionellen Rahmenbedingungen seitens des Kaisers und der Regierung nicht beabsichtigt war, ein demokratisches politisches System zu etablieren, sondern die Monarchie in Krisensituationen innenpolitisch zu stabilisieren (wie in den 1860er-Jahren mit der Einführung des Kurien- und Zensuswahlrechtes) oder innere Unruhen gar nicht aufkommen zu lassen. Vor allem sollten nach dem Scheitern des Neoabsolutismus und der Kriegsniederlage 1859 den bürgerlich-liberalen Kräften ein Mitspracherecht bei den Staatsgeschäften eingeräumt werden, andererseits die Macht des Kaisers sowie die Monarchie gesichert werden. Weitreichende demokratische Reformen, wie z.B. die Etablierung eines Verfassungsgerichtshofes, der Gesetze auf Verfassungsmäßigkeit überprüfen und das Staatsoberhaupt zur Verantwortung ziehen kann, spricht jedoch gegen das Vorhaben der Machterhaltung und auch gegen das „Gottesgnadentum“ des Kaisers. Eine weitgehende Stärkung des Reichsrates durch Inkraftsetzung eines suspensiven, also bloß aufschiebenden Vetos des Kaisers spricht ebenso gegen die Machterhaltung des Kaisers. Die durch die Obstruktionspolitik der Nationalitäten entstandene Lahmlegung des Reichsrates Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts veranlasste den Kaiser allerdings dazu, auf gesamtstaatlicher Ebene mittels Notverordnungen und ohne weitere Organe in der Gesetzgebung zu regieren, wodurch seine Macht in der Verfassungswirklichkeit sogar noch stieg. Auch die Einführung des gleichen Männerwahlrechtes 1907 trug keineswegs zur Konsolidierung der ordentlichen Gesetzgebung bei. Dieses war etabliert worden, um inneren Unruhen, wie sie infolge der 1905 gescheiterten Russischen Revolution im zaristischen Russland ausgebrochen waren, vorzubeugen. Die Einführung der mittels ungleichem Wahlrecht gewählten Parlamentskammer, der Duma, die Etablierung des aktiven und passiven Frauenwahlrechts für den Landtag des Großfürstentum Finnlands sowie der Druck der Sozi-

aldemokraten und Christlichsozialen Österreichs, ein allgemeines Männerwahlrecht einzuführen, bildeten für den Kaiser und die Regierung die Grundlage zu diesem Reformschritt.

Die tatsächliche Etablierung der Demokratie als Regierungsform war somit erst nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und dem Untergang der Monarchie möglich, indem das allgemeine, gleiche aktive und passive Frauenwahlrecht 1918 eingeführt wurde und sämtliche politische Rechte auch für Frauen gültig waren. Diese Grundrechte wurden bis auf zwei Artikel (über die Staatsbürgerschaft und die Möglichkeit der Suspension von Grundrechten) vollständig aus den Staatsgrundgesetzen in das Bundesverfassungsgesetz von 1920 geschrieben. Weiters immanent für die Existenz einer Demokratie ist der rechtliche Schutz der bürgerlichen Rechte: 1919 wurde ein Verfassungsgerichtshof geschaffen, der die Kompetenzen des Reichsgerichtes übernahm und wichtige Kompetenzerweiterungen erfuhr: So besaßen dessen Erkenntnisse nun auch aufhebende Wirkung. Auch Gesetzesbeschlüsse einer Landesversammlung konnten auf Antrag der Staatsregierung auf Verfassungskonformität überprüft werden. Ab 1920 war es schließlich möglich, sowohl Bundes- als auch Landesgesetze auf Verfassungswidrigkeit zu prüfen, womit eine umfassende Kontrolle der Gesetzgebung möglich war. Der Verwaltungsgerichtshof, der 1876 eingerichtet wurde, behielt prinzipiell seine Kompetenzen und führte seine Arbeit in der demokratischen Republik fort.

Doch sollen nun die zentralen Begriffe geklärt werden:

Demokratie ist ein zusammengesetztes Wort aus dem Griechischen „demos“, was „Volk“ bedeutet und „kratein“, das übersetzt „herrschen“ heißt.¹³

Im deutschsprachigen Raum wurde „Demokratie“ unter dem Einfluss der Französischen Revolution und konkreter demokratischer Verfassungen, wie z.B. jener der USA im 19. Jahrhundert prinzipiell als Inbegriff von „Freiheit“ und „Gleichheit“ des Individuums in einer gesellschaftlichen Ordnung betrachtet sowie als Prinzip der Mitbestimmung seitens des Volkes oder bestimmter (männlicher) Bürger aus dem Volk an den Staatsgeschäften. So äußerte sich z.B. Hegel in seiner Rechtsphilosophie, dass es gegen die Vernunft spreche, die Interessen Einzelner bzw. einer Menge zu vertreten und setzte sich für eine Repräsentation von Standesvertretern ein. Die Imagination, dass das gesamte Volk an den Geschäften des Staates teilhabe, erscheint Hegel sinnlos. Im „Brockhaus‘ Conversations-Lexikon der Gegenwart“ von 1838 sieht wiederum der Verfasser die Demokratie in den USA als nicht endgültig an und geht davon aus, dass sich Demokratien in Europa nicht durchsetzen werden, außer als Folge von politischem Versagen oder Extremverhältnissen, wie z.B. der allgemeinen Verbreitung hoher Bildung.

Der Begriff der „sozialen Demokratie“, der vom Staatsrechtler Lorenz von Stein nach der Revolution 1848/49 maßgeblich gestaltet wurde, beinhaltet den Begriff der politischen Demokratie, dessen wichtigstes Prinzip eine freie Staatsverfassung auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechtes und der Gleichheit der Staatsbürger sei. Mithilfe der politischen Demokratie solle die „nichtbesitzende Klasse“ zur herrschenden im Staat werden. Dieses Ziel ist insbeson-

13 Vgl. *Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf* ³2005: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 1: A–M. München, S. 129.

dere in der österreichischen Sozialdemokratie Mitte/Ende des 19. Jahrhunderts in den Parteiprogrammen zu finden.

Obwohl die Vorstellung, dass eine Demokratie aufgrund der „natürlichen Ungleichheit“ der Gesellschaft(en) nicht möglich sei, wie der österreichische Staatsrechtler Ludwig Gumplowicz dies formulierte oder der deutsche Historiker und Politiker Heinrich von Treitschke, der von einer von der Natur errichteten aristokratischen Gliederung der Gesellschaft ausging, bis in das 20. Jahrhundert reichten¹⁴, existierten auf der anderen Seite Ende des 19./Anfang des 20. Jahrhunderts Wissenschaftler wie der österreichische Staatsrechtler Georg Jellinek, der die „Demokratie“ für die Menschen mögliche Regierungsform betrachtete und Beispiele nannte, wie z.B. die USA, die Schweiz oder Frankreich. Er sah die „Volksgemeinde“ als das höchste Organ in einer demokratischen Republik, an der die erwachsenen, männlichen Staatsbürger teilhaben¹⁵.

Laut „Brockhaus‘ Konversations-Lexikon“ von 1894 setzte die Französische Revolution die demokratischen Prinzipien der „Gleichheit“ und „Freiheit“ an die Stelle der ständischen Vorrechte und der „historisch gegebenen gesellschaftlichen Gliederung“¹⁶. Im Deutschen Kaiserreich existierten in großem Umfang „demokratische Prinzipien“, wie z.B. die gesetzlichen Schranken der monarchi-

14 Vgl. *Conze*, Werner u.a. ⁵1997: Demokratie. In: Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart (Hrsg.): *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, 1. Band. Stuttgart, S. 821–899, hier: 848–893. Zu den Parteiprogrammen der österreichischen Sozialdemokratie, siehe Kapitel 4. Zu Ludwig Gumplowicz, siehe Kapitel 5.2.

15 Siehe Kapitel 5.3.

16 O.A. ¹⁴1894: *Brockhaus‘ Konversations-Lexikon*. In sechzehn Bänden. Band 4. Berlin/Wien, S. 926.

schen Gewalt¹⁷ und das „allgemeine Wahlrecht“¹⁸ für das Parlament des Deutschen Kaiserreiches, dem Reichstag.¹⁹ Dieses laut Lexikon als „allgemein“ bezeichnete Wahlrecht galt allerdings nur für Männer ab 25 Jahren.²⁰

Doch verband man mit dem Begriff „Demokratie“ bzw. „demokratische Verfassung“ laut Lexikon in der modernen Sprache der Politik insbesondere „die Vorstellung von einer polit. Gestaltung, welche die Rechte des Staates und seiner Organe zu Gunsten individueller, lokaler, kommunaler Selbstbestimmung möglichst einschränkt und demgemäß auch die Machtmittel des Staates entsprechend verringert.“²¹ Deutlich zu erkennen ist hier die Vorstellung der Beschränkung der Macht des Staates und seiner Organe, welche die „Demokratie“ gewährleiste bzw. ermöglichen sollte.

Vom Gesichtspunkt des 20. und 21. Jahrhunderts ist die moderne Demokratie eine Form der Herrschaft, deren Grundlage auf der Volkssouveränität und der politischen Gleichheit aller unabhängig von ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Konfession sowie ihrem Geschlecht, etc. liegt. Die Sicherung der politischen Gleichheit ist

17 Mit der beschränkten Macht des Monarchen ist insbesondere seine Stellung in der Gesetzgebung gemeint, denn die Verfassung des Deutschen Kaiserreiches räumte ihm kein Vetorecht gegen die von Reichstag und Bundesrat beschlossenen Gesetzesentwürfe ein. Allerdings war es ihm möglich, den Reichstag sowie den Bundesrat, die Vertretung der einzelnen Regierungen der Länder, zu vertagen. Mit Bundesratsbeschluss und Zustimmung des Kaisers konnte der Reichstag während der Legislaturperiode aufgelöst werden. In: Vgl. Artikel (Art.) 5, 12, 24 der Reichsverfassung des Deutschen Kaiserreiches vom 16.04.1871, <http://www.lwl.org/westfaelische-geschichte/que/normal/que840.pdf> (20.01.2013).

18 O.A. ¹⁴1894: Brockhaus' Konversations-Lexikon., S. 927.

19 Vgl. ebenda, S. 926–927.

20 Vgl. *Dülffer*, Jost ³2002: Deutschland als Kaiserreich (1871–1918). In: Martin Vogt (Hrsg.): Deutsche Geschichte. Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Frankfurt am Main, S. 517–615, hier: S. 520.

21 O.A. ¹⁴1894: Brockhaus' Konversations-Lexikon, a.a.O., S. 927.

verbunden mit bürgerlich-liberalen Grundrechten und dem rechtsstaatlichen Schutz der einzelnen Mitglieder eines demokratischen Gemeinwesens vor der Willkür seitens des Staates bzw. der Verwaltung. Dieser Schutz wird durch Gerichte, wie z.B. durch einen Verfassungsgerichtshof oder Verwaltungsgerichtshof, durch die Unabhängigkeit der Richter bzw. der Judikative von der Legislative, der gesetzgebenden Gewalt und Exekutive, der ausführenden Gewalt, aber auch durch die aufhebende/kassatorische Wirkung von Erkenntnissen der Gerichte gewährleistet.

Die wichtigste Einrichtung der Demokratie neben diesem rechtsstaatlichen Schutz vor staatlicher Willkür ist die Sicherung der Volkssouveränität durch das aktive und passive, allgemeine und gleiche Wahlrecht beiderlei Geschlechter bzw. das allgemeine, gleiche Frauenwahlrecht. Diese demokratischen Wahlen haben in regelmäßigen und kurzen Abständen stattzufinden, damit der Volkswille effizient zur Geltung kommt und eine Möglichkeit besteht, die Unzufriedenheit des Volkes oder von Teilen desselben gegenüber der Regierung bzw. den regierenden Personen auszudrücken und diese als Souverän sogar abzuwählen. Existiert diese Form des Wahlrechtes nicht, kann nicht von einer Demokratie gesprochen werden.

Des Weiteren müssen in einer Demokratie Einrichtungen bestehen, die es ermöglichen, eigene Interessen darzulegen und zu formulieren, die dann schließlich in den Entscheidungsprozess miteingebracht werden können. Dies wird z.B. mittels Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften oder auch durch Volksbegehren und Volksabstimmungen erfüllt.

Eine weitere wichtige Institution der Demokratie ist die Kontrolle der Regierung durch die Opposition. Diese erfolgt z.B. mittels Interpellationsrecht in den gesetzgebenden Körperschaften.²²

Eine wichtige Anforderung an die Existenz einer modernen Demokratie ist ein ausgewogenes Verhältnis bzw. ein Mächtegleichgewicht zwischen den drei Gewalten. Die Judikative muss – wie bereits

22 Vgl. *Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf* ³2005: Lexikon der Politikwissenschaft, a.a.O., S. 129.

erwähnt – vollkommen unabhängig von der Legislative und der Exekutive agieren und kann nur auf der Grundlage geltenden Rechtes Erkenntnisse setzen. Auf der anderen Seite sollten der obersten Position der Exekutive, dem Staatsoberhaupt, nur geringe Funktionen in der Gesetzgebung verliehen werden, wie z.B. ein suspensives Veto oder die Möglichkeit, ein Veto nur unter bestimmten in einer auf demokratischen Prinzipien aufgebauten Verfassung niedergeschriebenen Voraussetzungen einzulegen (z.B. ein Veto aufgrund des Verstoßes eines Gesetzesentwurfes gegen die Verfassung). Sofern wiederum das Staatsoberhaupt die Möglichkeit besitze, ohne nähere Bestimmung ein Veto gegen einen Gesetzesentwurf einzulegen, müssten die anderen Organe, die an der Gesetzgebung beteiligt sind (meist das gewählte Parlament oder deren Kammern), die Möglichkeit haben, unter bestimmten Voraussetzungen dieses Veto für unbedeutend oder nichtig zu erklären. Auch von den für ein Staatsoberhaupt typischen Kompetenzen, wie z.B. dem Auflösungsrecht des Parlamentes, kann nicht willkürlich und nach freiem Ermessen Gebrauch gemacht werden, sondern nur unter bestimmten Voraussetzungen bzw. Gründen oder es muss in der Verfassungswirklichkeit begrenzt sein. Es ist zwar möglich, dass innerhalb des politischen Systems ein bestimmtes Organ in Verfassungstheorie und/oder der Verfassungswirklichkeit eine höhere Machtposition als die anderen einnimmt (In Frankreich besitzt z.B. der Staatspräsident weitreichende Vollmachten, in Österreich nimmt der Bundespräsident vor allem repräsentative Aufgaben wahr, während der Nationalrat eine entscheidende Stellung in der Gesetzgebung einnimmt.), doch müssen diese „mächtigeren“ Organe einer weitreichenden Kontrolle unterliegen. Hierbei spielt wiederum die Verfassungsgerichtsbarkeit bei der Kontrolle von Gesetzen auf Verfassungskonformität eine entscheidende Rolle, bzw. die Verantwortlichkeit.

Die politische (z.B. von Personen der Exekutive bzw. den Mitgliedern der Regierung oder dem Staatsoberhaupt gegenüber gewählten gesetzgebenden Gremien) sowie die rechtliche Verantwortung (gegenüber Gerichten) ALLER staatlichen Institutionen und ihrer Mitglieder sind für die Demokratie von enormer Bedeutung.

In einer modernen Demokratie unerlässlich ist die Akzeptanz zahlreicher verschiedener politischer Meinungen, wodurch viele verschiedene politische Gruppierungen entstehen und schließlich auch bei Wahlen antreten. Deswegen muss auch das Mehrparteiensystem als wichtiges demokratisches Element angesehen werden.

All diese für eine moderne Demokratie eben genannten wichtigen, wenn nicht sogar unerlässlichen Faktoren sind **demokratische Elemente**. Stellungnahmen, Diskussionen, politische Programme und Meinungen oder auch wissenschaftliche Abhandlungen zu Demokratie, ihrem Wesen oder den demokratischen Elementen werden als **Demokratiedebatten** zusammengefasst.

Unter (**Alt-Österreich** bzw. **Cisleithanien**) wird die mit dem Österreichisch-Ungarischen Ausgleich 1867 eingerichtete westliche/österreichische Reichshälfte der Habsburgermonarchie mit dem offiziellen Namen „Die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder“ und ab 1915 „Österreich“ verstanden. Zu dieser Reichshälfte gehörten die Königreiche Böhmen, Galizien und Lodomerien sowie Dalmatien, die Erzherzogtümer Österreich ob der Enns und Österreich unter der Enns, die Herzogtümer Steiermark, Kärnten, Salzburg, Krain, Bukowina, Ober- und Niederschlesien, die Markgrafschaft Mähren, das Österreichische Küstenland bzw. die Gefürstete Grafschaft Görz und Gradiska, die Markgrafschaft Istrien und die Freie Stadt Triest samt Gebiet, die Gefürstete Grafschaft Tirol sowie Vorarlberg.²³

Die **Volkssouveränität** ist das „tragende [...] Prinzip der Legitimation demokratischer polit[ischer] Herrschaft.“²⁴ Das Volk in seiner Gesamtheit stellt alleine den obersten Träger der Staatsgewalt dar und deren Wille sowie deren direktes Handeln werden durch

23 Vgl. Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, über die Ausübung der Regierungs- und der Vollzugsgewalt: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/anno-plus?apm=0&aid=rgb&datum=18670004&seite=00000400&zom=2> (RGL. 1867/145) (24.03.2012).

24 *Nohlen, Dieter/ Schultze, Rainer-Olaf* ³2005: Lexikon der Politikwissenschaft. Theorien, Methoden, Begriffe, Bd. 2: N–Z. München, S. 1119.